Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 8a RU 16/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 1980

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 1980 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) der Unfallrente des Klägers streitig.

Der Kläger ist selbständiger Zahnarzt. Er praktizierte zunächst in der C in K und verlegte 1970 seine Praxis in die Straße S . Für die Verlegung und Neueinrichtung der Praxis nahm er einen Kredit auf.

Am 22. September 1973 erlitt der Kläger einen Unfall, als er bei einem Verkehrsunfall Hilfe leistete. Der Beklagte gewährte ihm eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zunächst 40 und 30 vH und ab 1. Oktober 1975 von 20 vH. Den JAV setzte er auf 31.021,69 DM fest. Er legte dabei die steuerlichen Gewinnberechnungen für 1972 in Höhe von 47.848,- DM und für 1973 von 24.728,- DM zugrunde (Bescheid vom 28. Oktober 1975). Mit seinem Widerspruch wandte sich der Kläger zunächst gegen die Festsetzung der MdE - dies ist inzwischen nicht mehr streitig - , insbesondere aber gegen die Festsetzung des JAV, weil dieser unter dem Jahreseinkommen liege, das ein Zahnarztassistent beziehe. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 1976 zurück.

Mit seiner Klage hat der Kläger begehrt, seine Rente nach einem JAV von 60.000,- DM zu berechnen. Das Sozialgericht (SG) Kiel hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 12. Dezember 1978). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 30. Januar 1980).

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt sinngemäß eine Verletzung der §§ 571, 577 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 4 Abs 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1961 idF des Art I Nr 2, des Steueränderungsgesetzes (StÄndG) 1965 vom 14. Mai 1965 (BGBl I 377).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 1980 und des Sozialgerichts Kiel vom 12. Dezember 1978 aufzuheben, sowie den Bescheid des Beklagten vom 28. Oktober 1975 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Mai 1976 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den die Verletztenrente nach einem Jahresarbeitsverdienst von 60.000,- DM berechnet werde,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, weil die getroffenen Feststellungen für eine abschließende Entscheidung nicht ausreichen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Der von dem Beklagten der Rentenberechnung zugrunde gelegte JAV für das Jahr vor dem Unfall (22. September 1972 bis 21. September 1973) nach den steuerlich für 1972 und 1973 ermittelten Gewinnen, ist rechnerisch zwischen den Beteiligten nicht streitig. Er ist nach § 571 Abs 1 Satz 1 RVO in der

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung aber auch sachlich zutreffend festgestellt. Danach gilt als JAV das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahre vor dem Arbeitsunfall. Die ab 1. Juli 1977 geltende Neufassung (vgl Art II § 1 Nr 2d des Sozialgesetzbuches gemeinsame Vorschriften -SGB 4-), wonach es jetzt heißt: "der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen", hat § 571 Abs 1 Satz 1 RVO in seinem sachlichen Inhalt nicht geändert. Die neue Wortfassung ist nur eine Angleichung an die Begriffsbestimmungen der §§ 14 und 15 SGB 4 (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-9. Aufl., II, S. 574b; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, Stand: September 1979, § 571 Anm 2a).

Das Arbeitseinkommen iS von § 571 Abs 1 Satz 1 RVO alter und neuer Fassung eines Selbständigen ist, wenn - wie hier - die Satzung nichts anderes bestimmt, der mit der selbständigen Tätigkeit erzielte Gewinn (ua BSG SozR 2200 § 571 Nr 1). In § 15 SGB 4 ist jetzt ausdrücklich klargestellt, daß Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn ist. Nach § 4 EStG vom 15. August 1961 (BGBl I 1254) idF des Art I Nr 2 des StÄndG 1965 vom 14. Mai 1965 (BGBl I 377) ist der Gewinn eines Selbständigen unterschiedlich zu ermitteln. Nach Abs 1 aaO ist nämlich Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Nach Abs 3 aaO wird der Gewinn bei Steuerpflichtigen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, nach dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben errechnet. Dabei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten).Da nach § 571 Abs 1 Satz 1 RVO grundsätzlich die Bruttoarbeitsentgelte und -arbeitseinkommen maßgebend sind, wie etwa auch in der Renten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

versicherung, sind Sonderausgaben und persönliche Werbungskosten nicht zu berücksichtigen (vgl im Ergebnis ua SozR 2200 § 1248 Nr 23). Dieser sogenannte Rohgewinn wird bei der Vielzahl der selbständigen Gewerbetreibenden, wie auch hier bei dem Kläger, nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt, weil eine Gewinnermittlung nach Abs 1 aaO eine ordnungsgemäße Buchführung mit Jahresabschlüssen voraussetzt. Die nach § 4 Abs 1 oder Abs 3 EStG ermittelten Gewinne für das jeweilige Wirtschaftsjahr können allerdings unterschiedlich sein, weil das für Abs 1 aaO maßgebliche Betriebsvermögen bei der Überschußrechnung nach Abs 3 aaO keine Rolle spielt. Grundsätzlich wird aber bei beiden Ermittlungsarten der selbe Gewinn erfaßt. Die Unterschiede gleichen sich in einem längeren Zeitraum wieder aus (vgl ua Tipke, Steuerrecht, 1979, S 240). Die Gewinnermittlung ist aber nur in der einen oder anderen Weise möglich, weil andernfalls Verzerrungen und Verfälschungen eintreten würden. Deshalb ist es nicht möglich, den Gewinn zunächst aus dem Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln, dann jedoch das Betriebsvermögen oder Teile desselben hinzuzurechnen. Ausgaben für den Betrieb in Form von Investitionen können daher nach dem Zweck des § 571 Abs 1 Satz 1 RVO nicht als Arbeitseinkommen berücksichtigt werden (SozR 2200 § 571 Nr 1 S 3). Der für die Rentenberechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebende JAV in dem Jahr vor dem Unfall dient als Maßstab für den sozialen Status in diesem Zeitraum. Dieser ist der grundsätzliche Bemessungsmaßstab, der nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen (§ 571 Abs 1 Sätze 2 und 3, §§ 573, 575, 576) nicht gilt. Solche Tatbestände sind hier aber nicht erfüllt. Beträge, die ein Unternehmer erwirtschaftet hat, die er aber wieder für betriebliche Zwecke verwendet, stehen nicht zu seiner Verfügung und mindern deshalb seinen einkommensabhängigen Status. Sie führen erst zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zu höheren Gewinnen, die dann zu berücksichtigen sind. Künftige höhere Verdienstmöglichkeiten, die erst nach dem Zeitpunkt des Arbeitsunfalles eintreten, scheiden jedoch als Grundlage für die Berechnung des JAV aus (BSG aaO mit weiteren Nachweisen). Für den JAV nach § 571 Abs 1 Satz 1 kommt es grundsätzlich nicht darauf an, aus welchen Gründen innerhalb des letzten Jahres vor dem Unfall bei normaler Arbeitsleistung unterschiedliches Erwerbs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einkommen erzielt wird. Ausgenommen sind davon lediglich Zeiten der Krankheit, der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit. Ausfälle im Verdienstfaktor werden deshalb grundsätzlich nicht ausgeglichen (SozR 2200 § 571 Nr 15).

Es besteht deshalb kein Anlaß, bei der Berechnung des JAV anders zu verfahren als bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG. Betriebsausgaben mindern hier wie dort den Gewinn, dh die tatsächlich zum Eigenverbrauch zur Verfügung stehenden Mittel. Das Urteil des 2. Senats des BSG vom 9. März 1977 - 2/8 RU 100/75 - steht dem nicht entgegen. Auch dort ist der Grundsatz beibehalten, daß zum JAV nicht Arbeitseinkommen gehört, das aufgrund nachträglicher Lohnerhöhungen erst nach dem Unfall, wenn auch für Zeiten vor dem Unfall gezahlt wird (BSGE 22, 162, 167). Nur solches Einkommen, auf das bereits vor dem Unfall ein Rechtsanspruch bestand, der aber nicht erfüllt worden war, ist dem JAV zuzurechnen. Das kann aber nicht bei der Ermittlung des JAV eines Selbständigen dazu führen, daß auch Gewinne aus Zeiträumen nach dem Unfall berücksichtigt werden. Sie entstehen erst in dem Wirtschaftsjahr, in dem sie nach § 4 Abs 3 EStG rechnerisch ausgewiesen werden.

Der Einkauf von Zahngold mindert daher den Gewinn in dem Wirtschaftsjahr des Ankaufs ebenso wie sonstige Betriebsausgaben und steigert ihn in den Wirtschaftsjahren, in denen es verwendet, dh verkauft wird. Wollte man am Ende des Wirtschaftsjahres noch vorhandene Bestände dem Gewinn zurechnen, könnte sich ein späterer Verkauf insoweit nicht mehr gewinnsteigernd auswirken. Das würde aber gerade der vereinfachten Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG zuwider laufen. Dasselbe gilt für die mit Hilfe von Krediten gemachten Investitionen im Zusammenhang mit der Verlegung und Neueinrichtung der Praxis des Klägers. Diese Betriebsausgaben sind tatsächlich in den Jahren entstanden, in denen die Darlehen verzinst und getilgt wurden. In diesen Jahren haben die insoweit aufgewendeten Mittel dem Kläger tatsächlich nicht zur Verfügung gestanden und haben deshalb nicht nur den steuerlichen Gewinn, sondern auch den JAV gemindert.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Wenn neuerdings in § 15 S 2 SGB 4 bestimmt ist, daß bei der Gewinnermittlung steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen sind, so greift diese Regelung, abgesehen davon, daß sie erst am 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist, hier nicht ein. Denn Betriebsausgaben oder Investitionen, die den steuerrechtlich ermittelten Gewinn schmälern, sind keine derartigen "Vergünstigungen" (vgl Krause/v. Maydell/Merten/Meydam, Gemeinschaftskommentar zum SGB 4, § 15 Anm 35-38).

Nach § 577 RVO ist jedoch der JAV im Rahmen des § 575 RVO nach billigem Ermessen festzustellen, wenn der nach §§ 571 bis 576 RVO berechnete JAV in erheblichem Maße unbillig ist. Bei der Anwendung dieser Vorschrift gilt ebenfalls der allgemeine Grundsatz, daß die Verhältnisse vor dem Arbeitsunfall maßgeblich sind (BSG SozR 2200 § 571 Nr 1 mN). § 577 RVO ergänzt nur die Vorschrift des § 571 RVO ohne die dort getroffene grundsätzliche Regelung anzutasten. Unternehmerische Gewinne in der Zeit nach dem Arbeitsunfall, seien sie besonders hoch oder besonders niedrig, vermögen daher den JAV nicht zu beeinflussen. Aber auch die vergleichsweise Heranziehung von Unternehmergewinnen aus zurückliegenden Jahren ist grundsätzlich nicht möglich, weil nur die Einkommensverhältnisse im Jahr vor dem Unfall maßgebend sind. Im übrigen hängt die Höhe des im einzelnen Kalenderjahr erzielten Unternehmergewinns weitgehend von den Gestaltungsmöglichkeiten des Unternehmers ab. Diese können durchaus zu unterschiedlichen Unternehmergewinnen führen, ohne daß deshalb bereits eine Ausnahmelage besteht, die den danach berechneten JAV in erheblichem Maße unbillig erscheinen läßt (BSG, aaO). Wie das BSG in der genannten Entscheidung jedoch bereits angedeutet hat, kann in besonders gelagerten Fällen in der Berechnung des JAV bei einem selbständigen Unternehmer entsprechend dem steuerlichen Gewinn eine erhebliche Unbilligkeit liegen, wenn etwa der Gewinn sehr niedrig ist oder der Unternehmer gar mit Verlust arbeitet. Eine solche erhebliche Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn der nach steuerlichen Grundsätzen errechnete Unternehmergewinn niedriger ist als das durchschnittliche Bruttoeinkommen eines in abhängiger Stellung Beschäftigten mit denselben Fähigkeiten und derselben Ausbildung wie sie der selbständig Tätige hat. Da für die Festsetzung des JAV sowohl

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

für abhängig Beschäftigte als auch für Selbständige dieselben gesetzlichen Vorschriften gelten, dh soweit wie möglich dieselben Grundsätze anzuwenden sind, würde es einer solchen Bewertung widersprechen und deshalb zu einer erheblichen Unbilligkeit führen, wenn der Gewinn eines Selbständigen, der im gleichen Umfang wie ein vergleichbarer abhängig Beschäftigter tätig ist, infolge der steuerlichen Berücksichtigung von Betriebsinvestitionen niedriger ist als dessen durchschnittlicher Bruttoverdienst. Das gilt jedenfalls dann, wenn sich die Investitionen in wirtschaftlich vertretbaren Maßen halten und dem Unternehmen nach Art und Umfang angemessen sind und der Selbständige seine Arbeitskraft mindestens ebenso sachlich und zeitlich einsetzt wie der vergleichbare abhängig Beschäftigte. Zwar liegt es weitgehend in der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit, wie hoch der unternehmerische Gewinn ist. Der Unternehmer hat es selbst in der Hand, unter Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft und eigenen oder fremden Kapitals seinen Rohgewinn so günstig wie möglich zu gestalten. Das wirkt sich auch grundsätzlich günstig oder ungünstig auf den JAV aus. Seine Arbeitsleistung würde aber erheblich unbillig bewertet, wenn angemessene Betriebsinvestitionen dazu führen, daß ihm für seine Lebenshaltung geringere Mittel zur Verfügung stehen, als im Durchschnitt einem in vergleichbarer Stellung abhängig Beschäftigten. Der Wert der Arbeitsleistung des abhängig Beschäftigten, der weder das Risiko noch die Gewinnchancen des Selbständigen hat, ist bei der Bewertung des JAV in seinem Bruttoeinkommen wirtschaftlich verwirklicht und bestimmt seinen Lebenszuschnitt, der im Rahmen der Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ua mit Hilfe des JAV berücksichtigt werden soll. Betriebsinvestitionen sollen allerdings dazu dienen, Gewinnchancen in Zukunft zu steigern. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß bei ihrer Berücksichtigung der JAV niemals erheblich unbillig sein kann. Denn spätere Einkommensentwicklungen des Verletzten nach dem Arbeitsunfall wirken sich auf die Berechnung der Verletztenrente auch bei abhängig Beschäftigten nicht aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Da das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - Feststellungen über das durchschnittliche Bruttoeinkommen von in vergleichbarer Stellung abhängig Beschäftigten nicht getroffen hat, kann der Senat nicht entscheiden, ob der von der Beklagten festgestellte JAV in erheblichem Maße unbillig ist oder nicht. Das LSG wird diese Feststellungen nachzuholen und zu ermitteln haben, welches durchschnittliche Bruttoeinkommen Zahnärzte 1972/73 hatten, die seit mehreren Jahren als Angestellte - etwa als Zahnarztassistenten - in einer freien Praxis eines Zahnarztes beschäftigt waren.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS